



Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Gebührenverzeichnis

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Stand: 22.04.2021**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	4,00 bis 10.000,00
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	9,00 bis 5.000,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	9,00 bis 1.500,00
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	9,00 bis 1.500,00
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	4,00 bis 160,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,90 bis 45,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,90 bis 45,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, und dies nicht überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 bis 160,00
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	9,00 bis 1.500,00
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	28,00 bis 700,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 28,00
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	9,00
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	17,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	14,00
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	0,90 0,20
9.2.2	bei einem größeren Format und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 0,30
9.2.3	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 0,50
9.2.4	bei einem größeren Format und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 0,80
9.2.5	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,05 0,05
9.2.6	bei einem größeren Format und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,10 0,10
9.2.7	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,30 0,30
9.2.8	bei einem größeren Format und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,60 0,60
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,90 bis 5,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
10	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 6 Satz 10 WG, § 25 LWaldG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 zzgl. 0,1 von Tausend des Kaufpreises, maximal 70,00
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) und Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer (X) im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 40,00
12	Bestattungsrecht	
Entfällt	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	Geregelt in Friedhofsgebührensatzung
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	30,00 bis 140,00
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	
13.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 bis 180,00
13.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	80,00 bis 330,00
14	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	25,00
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	15,00
14.1.3	Jugendfischereischein	15,00
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen	
14.2.1	für ein Jahr	16,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
14.2.2	für fünf Jahre	43,00
14.2.3	für zehn Jahre	77,00
14.3	Verlängerung Jugendfischereischein	9,00
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 4,00
15.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro zuzüglich 1 % des Mehrwerts
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	32,00
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	170,00 bis 1.610,00
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	50,00
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	70,00 bis 850,00
16.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	120,00 bis 1.710,00
16.5	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	85,00 bis 910,00
17	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	25,00 bis 350,00
17.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,00 bis 130,00
18	Bodenrichtwerte	
18.1	Auskunft über Bodenrichtwerte aus entsprechendem Register	9,00 bis 80,00
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	50,00
20	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	17,00 bis 220,00
21	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	55,00 bis 850,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
22	Melderecht	
22.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) je Bescheinigung:	10,00
22.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	15,00
22.3	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.3.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	15,00
22.3.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00
22.3.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	16,50
22.3.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	2,80 33,00
22.3.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.2.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	1,00 23,00
22.4	Datenübermittlung	
22.4.1	Datenübermittlung nach Nr. 22.4.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt mindestens jedoch	0,50 16,00
22.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	34,00
22.6	Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	23,50
22.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00
22.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,00 bis 1.250,00
22.9	<u>Gebührenfrei sind</u>	
22.9.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
22.9.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
22.9.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
22.9.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
22.9.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
22.9.6	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
22.9.7	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
22.9.8	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 17 MVO) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	
22.9.9	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
22.9.10	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs.3 Satz 2 BMG	
22.9.11	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
24	Wasserrecht	
24.1	Zulassungen von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	55,00 bis 850,00
24.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG)	55,00 bis 137,00
25	Umweltinformationen	
25.1	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (sofern nicht nach UVwG gebührenfrei) bei:	
25.1.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	25,00 bis 1.210,00
25.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu	25,00 bis 1.210,00
26	Landesinformationsfreiheitsgesetz Verzicht auf eigene Gebührenregelung; Erhebung nach VO des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	